

**Geschäftsordnung des Bielefelder
Instituts für Angewandte Materialforschung (BifAM)
vom 25. Oktober 2013**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 2 und in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) hat das „Bielefelder Institut für Angewandte Materialforschung“ des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik der Fachhochschule Bielefeld folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung und Grundsätze
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Institutsleitung
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Geschäftsstelle
- § 7 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Rechtsstellung und Grundsätze

- (1) Das Institut führt den Namen „Bielefelder Institut für Angewandte Materialforschung (BifAM)“.
- (2) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung in der Fachhochschule Bielefeld. Es versteht sich als zur Zusammenarbeit mit den einzelnen an der Hochschule vertretenen Disziplinen und den Organen der Hochschule verpflichtet.
- (3) Das Institut finanziert sich über die von der Hochschule zugewiesenen Personal- und Sachmittel sowie projektbezogene Drittmittel. Die Verwaltung der Mittel erfolgt unter der haushaltsrechtlichen Gesamtverantwortung des Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung, Transfer ausschließlich durch das Dezernat IV nach Maßgabe der einschlägigen hochschulrechtlichen Bestimmungen. Davon unberührt bleibt die inhaltliche Verantwortung des forschenden Hochschulmitglieds gegenüber der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber für die zweckentsprechende Verwendung der vom Dezernat IV freigegebenen Drittmittel gemäß den für das jeweilige Forschungsprojekt bilateral getroffenen Absprachen. Das forschende Hochschulmitglied ist der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber zur Rechenschaft verpflichtet.
- (4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Das Bielefelder Institut für Angewandte Materialforschung (BifAM) fördert die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Angewandten Materialforschung, auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und Effizienz, mit dem Ziel, den Material- bzw. Ressourceneinsatz zu verbessern.
- (2) Zielsetzung des Instituts ist die Profilbildung der Fachhochschule Bielefeld im Bereich der angewandten Materialwissenschaften sowohl in Forschung und Entwicklung als auch im Bereich des Technologietransfers und in der Lehre.
- (3) Das Institut organisiert den regelmäßigen fachlichen Austausch der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über den Stand ihrer Forschungsprojekte. Es werden gemeinsame Fachveranstaltungen abgehalten. Die gemeinsame Arbeit aller beteiligten Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird koordiniert und unterstützt durch die Arbeit der Geschäftsstelle.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Gründungsmitglieder des Bielefelder Instituts für Angewandte Materialforschung sind:
 - Prof. Dr.-Ing. Wolf-Berend Busch, Fachbereich IuM
 - Prof. Dr. rer. nat. Frank Hamelmann, Fachbereich Technik
 - Prof. Dr.-Ing. Bruno Hüsgen, Fachbereich IuM
 - Prof. Dr.-Ing. Thomas Kordisch, Fachbereich IuM
 - Prof. Dr. rer. nat. Martin Petry, Fachbereich IuM
 - Prof.in Dr. rer. nat. Sonja Schöning, Fachbereich IuM
 - Prof. Dr. rer. nat. Christian Schröder, Fachbereich IuM
 - Prof. Dr.-Ing. Dirk Zielke, Fachbereich IuMSie betreiben Forschung im Rahmen Ihrer Fachgebiete und Kompetenzbereiche und wirken aktiv an den Aufgaben des Instituts mit.
- (2) Die Neuaufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann durch interessierte Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Bielefeld jederzeit erfolgen. Der Antrag muss eine ausführliche Darstellung der Vorarbeiten und Forschungsziele des Antragstellers sowie eine Begründung für den Wunsch auf Mitgliedschaft enthalten.
- (4) Mitglieder können ihren Austritt schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklären. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist durch Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

§ 4

Institutsleitung

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt - unter Beachtung der Vorgaben des § 29 HG NRW - der von der Mitgliederversammlung gewählten Institutsleitung. Diese besteht aus einer/m Institutsleiter/in und einer/m stellvertretenden Institutsleiter/in. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von 2 Jahren. Sie findet erstmalig auf der konstituierenden Sitzung des Bielefelder Instituts für Angewandte Materialforschung statt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Institutsleitung vertritt das Institut innerhalb der Fachhochschule, nach außen und ist gemeinsam mit der Geschäftsführung für den laufenden Betrieb des Instituts verantwortlich. Sie führt die Geschäfte gemeinsam mit der Geschäftsführung des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Institutsleitung wirkt auf eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen der Fachhochschule hin.
- (3) Die Institutsleitung beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Entscheidungsgremium des BifAM. Ihr gehören alle im Institut beteiligten Professorinnen und Professoren an.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Institutsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplans, den Einsatz der Finanzmittel sowie über die personellen Ressourcen und legt die strategische Ausrichtung des Instituts fest. Zum Beschluss ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Die Geschäftsleitung ist Teilnehmer der Sitzung. Durch Beschluss können die Mitglieder die Teilnahme von weiteren Gästen zulassen. Gäste haben in der Mitgliederversammlung ein Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Beifügung eines Vorschlags für die Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch die Institutsleitung.
- (6) Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung abgestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung mindestens die Hälfte der Institutsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Ein schriftliches Votum von abwesenden Mitgliedern, das im Vorfeld bei der Geschäftsstelle eingegangen ist, wird bei der Beschlussfassung berücksichtigt.

- (8) Über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Über das Protokoll wird im Umlaufverfahren mit einer vierwöchigen Widerspruchsfrist abgestimmt.

§ 6

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle koordiniert in Absprache mit der Institutsleitung das Tagesgeschäft des Instituts. Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:
- das Finanzmanagement (Budgetverwaltung und -kontrolle),
 - die Personalverwaltung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Projekten,
 - die Organisation der Sitzungen der Institutsmitglieder,
 - die Unterstützung der Institutsleitung,
 - die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Pflege der Webseite,
 - die Organisation von Veranstaltungen des Instituts,
 - die Erstellung der Jahresberichte und der Evaluationsberichte,
 - die Kommunikation mit der Verwaltung, dem Dekan und dem F.I.T.T.-Team,
 - die Anbahnung und Pflege von Kooperation und Kontakten zur Industrie sowie zu anderen Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen,
 - die Koordinierung und administrative Unterstützung der Forschungsarbeit der beteiligten Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Der Geschäftsstelle gehört die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer an. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Stellen in der Geschäftsstelle eingerichtet werden.

§ 7

Änderungen der Geschäftsordnung

Auf der Grundlage eines Beschlusses der Mehrheit der Institutsmitglieder kann eine Änderung dieser Geschäftsordnung vorgenommen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 25. September 2013.

Bielefeld, den 25. Oktober 2013

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff